

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühlungen · Kleinmühlungen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2022

NR. 08

19.08.2022

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

**OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
OT Großmühlungen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
OT Kleinmühlungen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	1	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2022
Seite	1-3	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 18.08.2022
Seite	3	Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühlungen am 11.08.2022
	3	Blutspendetermine
Seite	4-5	Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ im Ortsteil Zens der Gemeinde Bördeland
Seite	6	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

BÖRDELAND-KURIER NR. 08/2022



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N
D
E
R
G
E
M
E
I
N
D
E

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

Dienstag	09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	jeden 1. Freitag im Monat von 09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliotheken

Biere	Dienstag 10.00 - 15.00 Uhr
Eickendorf	Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Großmühlingen	Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Kleinmühlingen	Mittwoch 15.30 - 16.30 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der
Gemeinde Börderland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der
Internetseite der Gemeinde Börderland unter:
www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice
erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

jeden 1. und 3. Montag im Monat
18.30- 19.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland
OT Biere, Magdeburger Str. 3,
39221 Börderland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872
	039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG	0800/0282266
-----------	--------------

Bereitschaftsdienste:

- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlhingen, Kleinmühlhingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2022

Beschluss 01-07/2022 – Berufung des bestellten Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bördeland

Gemäß § 74 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288) in der derzeit gültigen Fassung, wird

Herr Marco Schmoldt

zum Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Bördeland nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl auf einen Wahleinspruch hin mit der Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates bestellt. Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit zu berufen. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung der Gültigkeit der Wahl. Im Übrigen endet die Amtszeit als bestellter Hauptverwaltungsbeamter mit der Ernennung zum Hauptverwaltungsbeamten. Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten verkürzt sich um die Amtszeit, die er als bestellter Hauptverwaltungsbeamter tätig war.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 18.08.2022

Beschluss 01-08/2022 – Wahl der/des Vorsitzenden des Gemeinderates und der Stellvertreter

Gemäß § 36 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 288), in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland, in den derzeit gültigen Fassungen wählt der Gemeinderat ab dem 18.08.2022

zum Vorsitzenden	Tim Sroka
zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden	Ute Möbius
zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden	Ekkehard Horrmann

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-08/2022 – Wahl der Vertreter und Stellvertreter des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 56 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288) in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

<u>zum Vertreter</u>	<u>zum Stellvertreter</u>
1. Herrn Marco Schmoldt	Herrn Tim Sroka
2. Herrn Peter Buchwald	Frau Ute Möbius
3. Herrn Dr. Horst Lewy	Frau Susanne Brehmer
4. Frau Gisela Schröder	Herrn Dietrich Horrmann

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ und bestimmt gemäß § 11 Abs. 4 GKG LSA

als Stimmführer Herrn Marco Schmoldt

als Stellvertreter Herrn Peter Buchwald

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-08/2022 – Wahl eines Vertreters und Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes

gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 56 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland

<u>zum Vertreter</u>	<u>zum Stellvertreter</u>
Herrn Marco Schmoldt	Herrn Tim Sroka

in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-08/2022 – Vertreter Verbandsversammlung Unterhaltungsverband ELBAUE

Auf der Grundlage des § 45 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes v. 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) i. V. m. § 54 Abs.3 Satz 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) v.16.03.2011(GVBl LSA S.492) in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland als Vertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes ELBAUE

Herrn Dr. Horst Lewy

und als Stellvertreter für den Verhinderungsfall Herrn Marco Schmoldt zu entsenden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 05-08/2022 – Vertreter Verbandsversammlung Unterhaltungsverband UNTERE BODE

Auf der Grundlage des § 45 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes v. 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) i. V. m. § 54 Abs.3 Satz 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) v.16.03.2011(GVBl LSA S.492) in den derzeit gültigen Fassungen, wählt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland als Vertreter in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes UNTERE BODE

Frau Ute Möbius

und als Stellvertreter für den Verhinderungsfall Herrn Marco Schmoldt
zu entsenden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kleinmühligen am 11.08.2022

Beschluss I-03/2022 – Grundstücksangelegenheit Bauerlaubnis und Dienstbarkeitseintragung (NÖ)

Nächster Blutspende Termin

Welsleben

Dienstag, d. 13. September 2022 im Gemeindesaal Welsleben

Eggersdorf

Freitag, d. 21. Oktober 2022 im Bürgerhaus

Großmühligen

Mittwoch, d. 2. November 2022 Schule „Friedrich-Loose“

Wir sagen Danke !

Der RGZV „Gut Zucht“ Biere/Welsleben e.V. bedankt sich bei allen Organisatoren und Mitspielern für den 2. Platz im Rahmen des Volkssportturniers. Ihr wart super !

Der Vorstand

Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung

der Genehmigung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ im Ortsteil Zens der Gemeinde Bördeland

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossene Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ im Ortsteil Zens der Gemeinde Bördeland wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.08.2022,

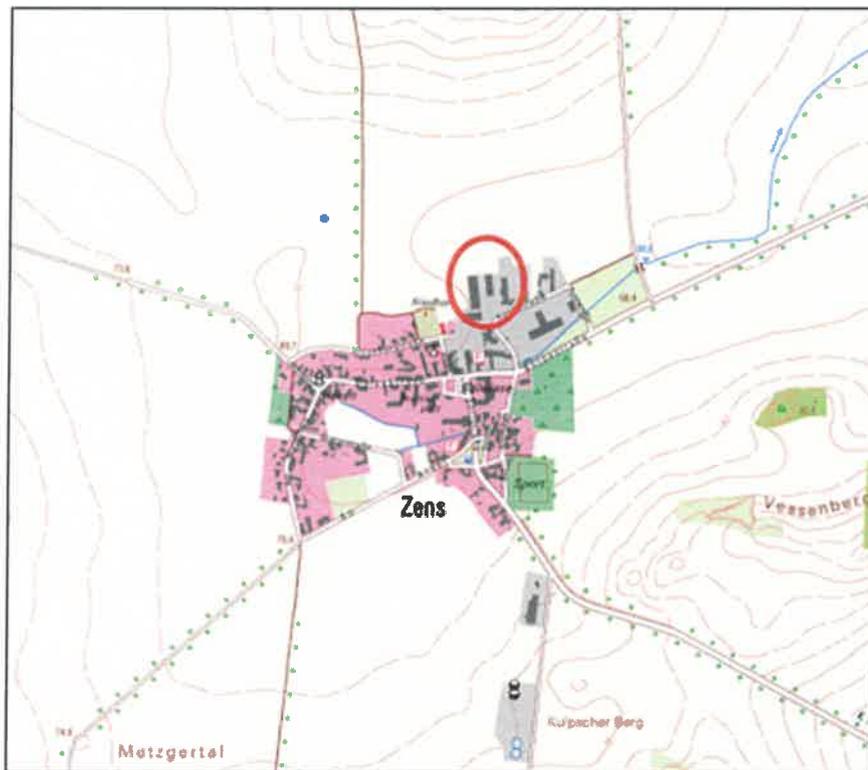
AZ: 61.70.02/04_ZEN_BIOGAS_06-22 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Biogasanlage am Standort Zens“ im Ortsteil Zens der Gemeinde Bördeland in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Der Übersichtsplan zeigt die Lage des B-Planes im OT Zens [eingekreist]



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 oder per E-Mail unter lude@gem-boerdeland.de bzw. buergerbuero@gem-boerdeland.de zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: http://www.gem-boerdeland.de/bauen_wohnen.htm eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Genehmigung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Verwiesen wird auch auf § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), in dem es heißt:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bördeland, den 19.08.2022

Marco Schmoldt
Bürgermeister

Siegel

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/SLK 143



SACHSEN-ANHALT

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 02.08.2022 wurde der freiwillige Landtausch „Barby Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung SLK 143 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Barby,	Flur 1, Flurstücke:	7, 16, 35, 36, 53/1, 80/2, 81, 122, 304/18, 305/18, 326/53 und 458/80
	Flur 2, Flurstücke:	29, 143/1, 144/1 und 150
	Flur 17, Flurstück:	84
Gemarkung Barby-Tornitz,	Flur 17, Flurstücke:	86/85 und 87/85
Gemarkung Pömmelte,	Flur 3, Flurstücke:	237, 530/148 und 531/146
Gemarkung Schönebeck,	Flur 4, Flurstücke:	228 und 360
Gemarkung Tornitz,	Flur 8, Flurstück:	112

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
 - im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
 - Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.
- Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)